

Stadt Hemer
Der Bürgermeister
Hademareplatz 44
58675 Hemer

Telefon: 02372 551-0
Fax: 02372 551-5000
E-Mail: info@hemer.de
www.hemer.de

Bankverbindung:
Sparkasse Märkisches Sauerland
Hemer-Menden
BLZ 445 512 10 Konto-Nr. 26



Stadt Hemer Postfach 1161 58651 Hemer

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihnen schreibt:

[REDACTED]

Sozialabteilung
506a
Hademareplatz 44

Telefon: 02372 551214
Telefax: 02372 5515214
H.Claas@hemer.de

19. April 2016

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 15.04.2016

Mein Zeichen: 50 20 30/01-03
Mein Schreiben vom:

Ihr formloser (mündlicher) Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 08.03./21.03.2016

Antragsablehnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

meine bereits mündlich erfolgte Ablehnung Ihres Antrages vom 08.03./21.03.2016, auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII, hole ich hiermit schriftlich nach.

Begründung:

Nach Ihren Angaben wohnen Sie seit Anfang 2014 in Hemer als Mieter einer Wohnung.

Sie haben einen Minijob in einer Pizzeria, mit einem Lohn von ca. 100,00 EUR monatlich. Bis Februar 2016 haben Sie aufstockende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Jobcenter Märkischer Kreis erhalten.

Gemäß § 21 SGB XII erhalten Personen, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Erwerbsfähige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach den Regelungen des SGB XII.

Wie aus dem Ablehnungsbescheid des JobCenters Märkischer Kreis vom 24.02.2016 hervorgeht, wurde Ihr Weiterbewilligungsantrag nach dem SGB II dort abgelehnt, weil Sie ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland allein zum Zwecke der Arbeitssuche haben. Gegen den Ablehnungsbescheid des JobCenters Märkischer Kreis haben Sie nach eigenen Angaben Widerspruch eingelegt.

Aufgrund Ihrer Erwerbsfähigkeit besteht weiterhin dem Grunde nach ein Leistungsanspruch nach den Regelungen des SGB II, so dass Leistungsansprüche nach § 21 SGB XII ausgeschlossen sind.

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber auf eine Leistungsberechtigung „als Erwerbsfähiger dem Grunde nach“ abstellt bedeutet, dass bereits die positive Feststellung der Anspruchsvoraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB-II („erwerbsfähig sind“) dazu führt, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB-XII ausscheidet.

Das Tatbestandsmerkmal der Erwerbsfähigkeit ist das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen den Sozialgesetzbüchern II und XII.

Der Gesetzgeber hat mit dem Leistungsausschluss für EU-Ausländer, die ihr Aufenthaltsrecht aus dem Zweck der Arbeitssuche ableiten, den Nachrang des deutschen Sozialleistungssystems gegenüber dem des Herkunftslandes normiert.

Die Rückkehr in das Heimatland stellt ein zumutbares Mittel zur Selbsthilfe dar.

Im Übrigen verweise ich auf die sozialgerichtliche Beschlusslage des Sozialgerichtes Dortmund, Beschluss vom 18.03.2016; Az.: S 19 AS 91/16 ER sowie Landessozialgericht NRW, Beschluss vom 07.03.2016; Az.: L 12 SO 79/16 B ER.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Markert
Abteilungsleiter